

Benutzungs- und Gebührenordnung
für das Sportgelände Hertmannsweiler einschließlich
der Sanitäreinrichtungen im Vereinsheim Wiesengrund

1.

Allgemeines

- 1.1 Das Sportgelände Hertmannsweiler einschließlich des Sanitärbereiches im Vereinsheim Wiesengrund ist Eigentum der Stadt Winnenden.
- 1.2 Das Sportgelände Hertmannsweiler wurde mit erheblichem finanziellen Aufwand erstellt. Es wird von allen Benutzern erwartet, dass die gesamte Anlage einschließlich der Bauten, Geräte und Einrichtungen schonend und pfleglich behandelt werden.

2.

Verwaltung

- 2.1 Das Sportgelände Hertmannsweiler einschließlich dem Sanitärbereich im Vereinsheim Wiesengrund sowie alle dazu gehörenden Einrichtungen und Geräte werden durch die Stadt Winnenden - Sportamt - verwaltet.
- 2.2 Die fachtechnische Betreuung erfolgt durch das städtische Tiefbauamt, diese umfasst insbesondere die laufende Pflege und Instandsetzung der Sportanlagen und deren Einrichtungen sowie der vorhandenen Bepflanzungen und Parkplätze. Zur Betreuung der vorhandenen Hochbauten und deren Einrichtungen ist das städtische Hochbauamt zuständig.

3.

Benutzung

- 3.1 Das Sportgelände Hertmannsweiler dient dem Sportunterricht der Grundschule Hertmannsweiler und nach Bedarf auch dem Sportunterricht anderer Winnender Schulen einschließlich der Schulen der Paulinenpflege.
- 3.2 Die Benutzung der Sportanlagen wird außerdem den sporttreibenden Vereinen, insbesondere dem SV Hertmannsweiler sowie Betriebs- und anderen Sportgruppen gestattet. Ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht, Einzelpersonen erhalten keine Erlaubnis.

- 3.3 Anträge auf Benutzung der Sportanlagen für Einzelveranstaltungen sind mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin beim Sportamt schriftlich oder mündlich einzureichen. Für regelmäßig sich wiederholende Veranstaltungen und Übungen der Schulen oder Vereine genügt die Vorlage des Übungs- und Veranstaltungsplanes. Der Übungs- und Veranstaltungsplan ist halbjährlich, getrennt in Sommer- und Wintersaison, dem Sportamt vorzulegen. Die Benutzer sollen sich selbst über die Übungszeiten und über die fortlaufenden Veranstaltungen einigen, die endgültige Entscheidung und Feststellung der Veranstaltungspläne erfolgt jedoch ausschließlich durch das Sportamt, das in begründeten Einzelfällen andere Übungs- und Benutzungszeiten festlegen kann.
- 3.4 Die jeweils überlassene Sportanlage darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Anlage gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Veranstalter Mängel unverzüglich dem Sportamt mitteilt.

4.

Benutzungsbedingungen

- 4.1 Die Benutzung der Sportanlage und der Sanitäreinheiten ist grundsätzlich nur in Anwesenheit des Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Diese Personen sind für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung verantwortlich.
- 4.2 Namentlich festgelegte Personen der Sport treibenden Vereine erhalten für den jeweiligen Umkleidebereich Schlüssel. Diese Personen sind verpflichtet, die Räume beim genehmigten Übungs- und Spielbetrieb ordnungsgemäß zu öffnen, zu schließen, Wasser, Fenster und Licht zu kontrollieren sowie für Sicherheit und Ordnung im Gebäude zu sorgen. Diese Personen übernehmen die Verantwortung aus der Überlassung und haften für eventuelle Schäden.
- 4.3 Die Rasenplätze sind weitgehendst zu schonen. Alustollen sind während dem Übungsbetrieb auf den Rasenplätzen nicht erlaubt. Bei Unbespielbarkeit der Plätze ist die Benutzung, auch teilweise, nicht gestattet. Unbespielbarkeit der Rasenplätze liegt vor, wenn durch die Benutzung Schäden entstehen können, die nur durch gärtnerische Maßnahmen behoben werden können. Ob und inwieweit Unbespielbarkeit vorliegt, entscheidet das Sportamt. Anweisungen seitens des Sportamtes an die Benutzer, sowohl im Trainings- als auch im Spielbetrieb, sind zu beachten.
- 4.4 Die Schulen dürfen die Rasenplätze für den Schulsportunterricht bei entsprechender Witterungslage innerhalb des Schulsportplanes benutzen, jedoch ausschließlich mit Turnschuhen. Soll bei Schulsportfesten, Wettkämpfen mit anderen Schulen und ähnlichem eines der Rasenspielfelder zu Wettspielen benutzt werden, ist vorher rechtzeitig die Genehmigung des Sportamtes einzuholen.
- 4.5 Die Vorbereitung der Spielfelder und der sonstigen sportlichen Anlagen ist grundsätzlich Sache der Benutzer. Dazu gehören auch die Aufgaben, die sich aus dieser Benutzungsordnung ergeben.

- 4.6 Nach Wettspielen sind die zurückgelassenen Abfälle aller Art vom Veranstalter zu entfernen. Bei Zuwiderhandlung kann dem Veranstalter die Reinigungsarbeit in Rechnung gestellt werden. Bei wiederholten Verstößen kann die Sportplatzbenutzung auf Zeit oder ganz untersagt werden.
- 4.7 Das Sportamt kann die Ausübung solcher Sportarten einschränken oder verbieten, die zu einer übermäßigen Lärmbelästigung führen, die für die Benutzer oder Zuschauer eine erhebliche Gefahr bedeuten oder die die Anlagen und Einrichtungen mehr als üblich in Anspruch nehmen.
- 4.8 Bei allen Veranstaltungen im Sportgelände Hertmannsweiler dürfen sich auf den Sportflächen nur Sportler, Kampfrichter, Schiedsrichter und sonst für den Spielbetrieb Verantwortliche aufhalten. Die Zuschauer haben sich außerhalb der Spielflächen hinter den angebrachten Barrieren aufzuhalten. Der Veranstalter hat zur Einhaltung dieser Bestimmungen die erforderliche Anzahl von Ordnern zu stellen.

5.

Benutzungsgebühren

- 5.1 Die Stadt Winnenden erhebt für die Benutzung des Sportgeländes Hertmannsweiler Entgelte nach Maßgabe diese Benutzungs- und Gebührenordnung. Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte.
- 5.2 **Gebührensschuldner**
Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 5.3 **Gebührenhöhe im Übungsbetrieb**
Die Gebühr für die Benutzung des Sportgeländes im Übungsbetrieb beträgt pro Spielfeld und angefangene Stunde 5,00 € zuzüglich Umsatzsteuer nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. In diesen Gebühren sind die Nebenkosten sowie die Benutzung der notwendigen Einheiten des Sanitärbereiches enthalten.
- 5.4 **Gebührenhöhe bei Veranstaltungen**
Die Gebühr für den Spielbetrieb an Wochenenden beträgt für die Benutzung eines Spielfeldes pro angefangene 3 Stunden pauschal 15,00 € zuzüglich Umsatzsteuer nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. In diesen Gebühren sind die Nebenkosten sowie die Benutzung der jeweils notwendigen Sanitäreinheiten enthalten.

Auswärtige Vereine, Organisationen und Gruppen, die das Sportgelände benutzen, bezahlen zu dieser Gebühr pro Veranstaltung noch eine Zusatzgebühr in Höhe von 10,00 € zuzüglich Umsatzsteuer nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

- 5.5 **Fälligkeit**
Die Gebühren werden an dem Tag fällig, an dem die Veranstaltung stattfindet. Sie werden vom Kultur- und Sportamt in Rechnung gestellt und sind kostenfrei an die Stadtkasse Winnenden zu überweisen.
- 5.6 **Ausfall angemeldeter Veranstaltungen**
Sofern eine Veranstaltung ausfällt, kann ein Betrag in Höhe der Hälfte der Benutzungsgebühren erhoben werden, falls der Stadt durch nicht rechtzeitige Absage des Termins bereits Unkosten entstanden sind.
- 5.7 **Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung**
Das Kultur- und Sportamt kann bei Veranstaltungen, an denen überwiegend Jugendliche teilnehmen, die Benutzungsgebühren unter Ausschluss des Rechtsweges um die Hälfte ermäßigen. Bei besonderen Veranstaltungen, soweit sie nicht bereits durch die Richtlinien der Stadt über die Zuschüsse an Vereine und Verbände erfasst sind, kann das Kultur- und Sportamt eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewähren.

6.

Gewährleistung und Haftung

- 6.1 Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Stadt erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung. Die Stadt haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihres Personals.
- 6.2 Der Veranstalter haftet für alle Beschädigungen, die anlässlich der Veranstaltung an Sportanlagen, Gebäuden und deren Einrichtungen und Geräten entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch ihn, seine Beauftragten, durch Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der Veranstalter verpflichtet, ihr vollen Ersatz zu leisten, einschließlich etwaiger Nebenkosten.
- 6.3 Der Veranstalter hat zu diesem Zweck ausreichende Versicherungen abzuschließen und vor Beginn der Benutzung dem Sportamt nachzuweisen.

7.

Nichtbeachten von Benutzungsbestimmungen, Widerruf einer Erlaubnis

- 7.1 Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung bzw. den aufgrund der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen kann das Sportamt ein befristetes oder dauerndes Platzverbot erteilen. Sofern ein unmittelbarer Schaden zu befürchten ist, ist das Sportamt bzw. Beauftragte der Stadtverwaltung berechtigt und verpflichtet, die sofortige Räumung der Sportanlage bzw. des gefährdeten Teiles zu verlangen.

- 7.2 Das Sportamt behält sich den Widerruf einer Benutzungsgenehmigung für den Fall vor, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Stadt die Überlassung der Sportanlage nicht genehmigt hätte. Schadensersatzansprüche des Veranstalters gegen die Stadt wegen Widerruf einer erteilten Genehmigung, wegen Unspielbarkeit oder aus sonstigen Gründen sind ausgeschlossen.

8.

Verkaufsstände, Werbung

- 8.1 Die Zuteilung von Plätzen für Verkaufsstände oder Erfrischungsstätten erfolgt durch das Sportamt, die gewerberechtlichen Bestimmungen sind vom Betreiber einzuhalten.
- 8.2 Firmenwerbung innerhalb der Sportanlagen in jeglicher Form ist untersagt. Das Sportamt kann Ausnahmen zulassen.

9.

Zutritt von städtischen Beauftragten

Den Beauftragten der Stadtverwaltung ist bei Veranstaltungen der Zutritt zu den Sportanlagen und den Sanitäreinrichtungen jederzeit unentgeltlich zu gestatten.

10.

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung wurde durch Beschluss des Gemeinderats vom 14. April 1987 festgestellt. Sie tritt am 15. April 1987 in Kraft.